
**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walsleben
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung vom 21.07.2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walsleben (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Walsleben.

§ 2 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	15,00 €
b) für den zweiten Hund	40,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €.

- 2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- 3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 5 Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz:

a) für den ersten Hund	350,00 €
b) für jeden weiteren Hund	500,00 €.

- 2) Wird der örtlichen Ordnungsbehörde durch den Hundehalter ein Gutachten vorgelegt, in dem nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, wird durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag ein Negativzeugnis auf Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV ausgestellt. Ein durch das Negativzeugnis festgestellter verhaltensunauffälliger Hund wird nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung besteuert.

- 3) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 - a) Alano
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Espanol,
 - m) Mastino Napoletano
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - q) Staffordshire Bullterrier,
 - r) Tosa Inu.

- 4) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

- 5) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- 6) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 - a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
 - b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

§ 7 Steuerbefreiung

- 1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- 2) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)

- 1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).
- 2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.
- 3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

§ 10 Meldepflicht

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- 3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- 5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben vom 13. September 1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben vom 12. November 2001 außer Kraft.

Die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walsleben (Hundesteuersatzung) wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 27. August 2016 öffentlich bekannt gemacht.